# II. Änderung

vom ..... der Betriebssatzung

## der Stadt Brakel für das Kommunalunternehmen vom 08.09.2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644) in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am .................. folgende II. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Brakel für das Kommunalunternehmen vom 08.09.2006 beschlossen:

#### Artikel I

### § 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist

- a) die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Brakel gem. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz, soweit nicht durch das Landeswassergesetz eingeschränkt,
- b) der Bau und die Unterhaltung von Immobilien- und Infrastrukturvermögen,
- c) der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Bauhofes einschl. des Fuhrparkes des Bauhofes,
- d) die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes
- e) und alle den Betriebszweck fördernden Geschäften.

#### § 3 Abs 3 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Kommunalunternehmens verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend des Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 Landesbeamtengesetzes.

### § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitglieder, die gem. § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

#### Artikel II

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderung vom.......... der Betriebssatzung der Stadt Brakel für das Kommunalunternehmen vom 08.09.206 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 DI akti,	33034	Brakel,	
----------------	-------	---------	--

Hermann Temme Bürgermeister